



Gemeinde
Flurlingen

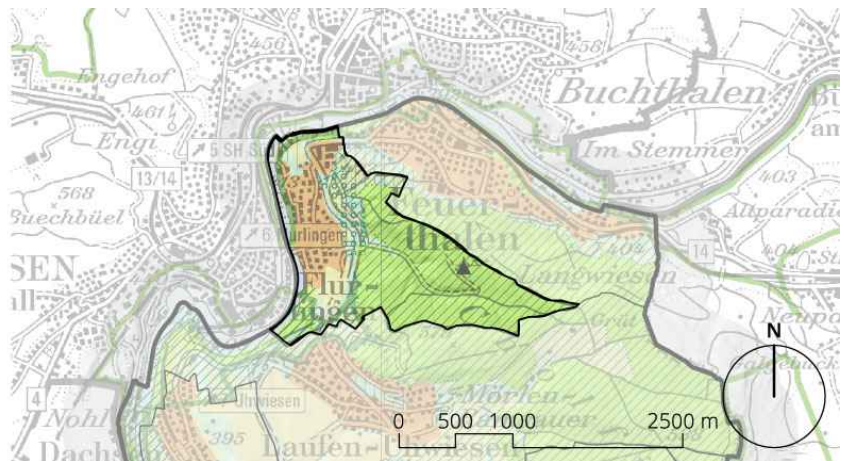
Kanton Zürich

Gewässerraum nach Art. 41 GSchV und
§ 15 HWSchV

GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG IM SIEDLUNGSGEBIET

Technischer Bericht

Öffentliche Auflage



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

36226 - 16.4.2024

Inhalt	1 EINLEITUNG	3
	1.1 Ausgangslage	3
	1.2 Auftrag	3
	1.3 Produkt	4
	1.4 Vereinfachtes Verfahren	4
	1.5 Ablauf/Zeitplan	5
	2 GRUNDLAGEN	6
	2.1 Grundlagen Stufe Bund	6
	2.2 Kantonale Grundlagen	7
	2.3 Regionale Grundlagen	14
	2.4 Kommunale Grundlagen	15
	2.5 Weiterführende Grundlagen	16
	2.6 Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung	17
	3 ABSCHNITTSBILDUNG	18
	3.1 Kriterien	18
	3.2 Abschnitte Fließgewässer	19
	4 BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM	20
	4.1 Gewässerraum nach GSchG/GSchV	20
	4.2 Erhöhung Gewässerraum	21
	4.3 Anpassungen an die baulichen Gegebenheiten und Reduktion	24
	4.4 Schlussprüfung	26
	5 AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM	27
Anhang	1 Vorabklärung - Meilensteine / terminliche Koordination	
	2 Vorabklärung - Grundlagen / inhaltliche Koordination	
	3 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz	
Beilagen	<ul style="list-style-type: none">• Detailplan Gewässerraum 1:500• Plan Fruchtfolgeflächen 1:500• Tabelle Festlegung Gewässerraum (Herleitung und Resultate)• Technischer Bericht Hochwasser der Hunziker Betatech AG vom 13. Dezember 2021• Auflistung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen kantonalen Grundstücke	
Auftraggeber	Gemeinde Flurlingen Marcel Wegmann	
Bearbeitung	SUTER • VON KÄNEL • WILD Simon Wegmann, Jill Brütsch, Claudia Pfister	

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Situation

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Die Kantone müssen für alle Bäche, Flüsse und Seen den sogenannten Gewässerraum festlegen. Dieser verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche. Die Gewässer sollen ausreichend Platz haben, um Hochwasser abzuleiten, um Erholung am Wasser und eine naturnahe Gestaltung zu ermöglichen. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gelten die restriktiven Übergangsbestimmungen.

Im Kanton Zürich legen die Gemeinden den Gewässerraum für die kleineren Gewässer im Siedlungsgebiet fest. Der Perimeter umfasst die folgenden Zonen gemäss Hochwasserschutzverordnung: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen. Darauf abgestimmt, wird der Kanton die Gewässerräume für die übrigen Gewässer ermitteln. Die Gemeinde Flurlingen hat gemäss Prioritätenliste des Kantons Zürich im Jahr 2020 die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet zu erarbeiten.

Durch eine parallele Abwicklung mit dem Kanton können Synergien genutzt werden und die Baudirektion kann die Gewässerräume an den Gewässern von kantonaler und lokaler Bedeutung mit derselben Verfügung festlegen.

1.2 Auftrag

Der Kanton Zürich hat für die kommunale Gewässerraumplanung eine Prioritätenordnung erarbeitet, welche die Aufteilung des Kantonsgebiets in drei Prioritätsstufen vorsieht. Die Gemeinde Flurlingen wird darin der 3. Priorität zugewiesen. Die ganzheitliche Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinde ist ab dem Jahr 2020 vorgesehen.

Auf dieser Vorgabe hat die Gemeinde Flurlingen das Planungsbüro Suter • von Känel • Wild mit der Offertstellung der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet beauftragt.

1.3 Produkt

Beilagen

Die Ergebnisse der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Flurlingen bestehen aus folgenden Unterlagen:

- Technischer Bericht
- Detailplan Gewässerraum 1:500
- Plan Fruchtfolgeflächen 1:500
- Tabelle Festlegung Gewässerraum (Herleitung und Resultate)
- Technischer Bericht Hochwasser der Hunziker Betatech AG vom 13. Dezember 2021
- Dokumentation "Umgang mit raumplanerischen Interessen bei der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet"
- Auflistung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen kantonalen Grundstücke

1.4 Vereinfachtes Verfahren

Vorgehen

Durch die Anpassung der kantonalen Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) kann der Gewässerraum eigenständig in einem vereinfachten Verfahren festgelegt werden.

Siedlungsgebiet Gemeinde

Das Vorgehenskonzept sieht vor, dass die Gemeinden nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der Baudirektion die Gewässerraumpläne für die Gewässer von lokaler Bedeutung im Siedlungsgebiet erarbeitet (§ 15e Abs. 2 HWSchV).

Übrige Gewässer Kanton

Demgegenüber erarbeitet der Kanton die Gewässerraumpläne an den übrigen Gewässern. Es ist wichtig, dass Gemeinden und Kanton ihre Planungen gut aufeinander abstimmen, weshalb die vom Regierungsrat festgelegte Prioritätenordnung zu beachten ist.

Durch das Gemeindegebiet von Flurlingen fliesst der Rhein als kantonales Gewässer, weshalb eine Koordination mit dem Kanton notwendig ist.

1.5 Ablauf/Zeitplan

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt nach § 15 e HWSchV im vereinfachten Verfahren.

Juli 2020	Auftrag der Gemeinde an Planungsbüro
Juli 2020	Fertigstellen Entwurf Gewässerraumfestlegung (Planungsbüro)
Juli 2020	Versand Entwurf Gewässerraumfestlegung an Gemeinde
November 2020	Besprechung Entwurf Gewässerraumfestlegung mit Gemeinde
Dezember 2020	Verabschiedung Entwurf Gewässerraumfestlegung durch Gemeinderat zuhanden Vorprüfung
Dezember 2020	Einreichen Unterlagen zur Vorprüfung beim AWEL
Juli 2021	Bereinigung/Ergänzung Entwurf (Gemeinde) aufgrund Rückmeldung AWEL
Februar 2022	Verabschiedung Gewässerraumfestlegung durch Gemeinderat zuhanden Vorprüfung
Mai 2022	Vorprüfung AWEL (60 Tage)
April/Mai 2024	Verabschiedung Gewässerraumfestlegung durch Gemeinderat zuhanden öffentliche Auflage
	Öffentliche Auflage und Orientierung Grundeigentümer (60 Tage)
	Grundeigentümerverbindliche Festlegung durch Baudirektion
	Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung durch die Gemeinde
	Evtl. Rechtsmittelverfahren (Baurekursgericht)
	Veröffentlichung rechtskräftige Gewässerräume unter maps.zh.ch

2 GRUNDLAGEN

Übersicht

Die Tabelle "Vorabklärung/inhaltliche Koordination" im Anhang zeigt die Grundlage und ihre Relevanz für die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Flurlingen.

Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (ISOS)

2.1 Grundlagen Stufe Bund

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich keine Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind.

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Die Strassenabschnitte ZH 32.3, ZH996, ZH 3108.2, ZH 3110 und ZH 3111.1, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Die betroffenen Objekte ZH 32.3, ZH996, ZH 3108.2, ZH 3110 und ZH 3111.1 sind in der Tabelle (Beilage „Abschnittsweise Dokumentation der Interessen Inventare mit Substanzschutz“) nach Gewässerraumabschnitt und im verkleinerten Übersichtsplan dargestellt.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

In der Gemeinde Flurlingen besteht kein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung.

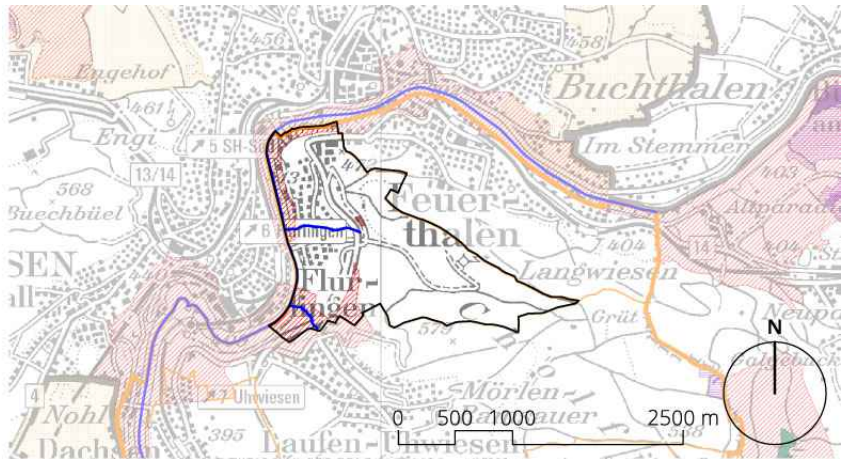
Weitere Bundesinventare

In der Gemeinde Flurlingen sind folgende Inventare verzeichnet:

- Bundesinventar der Landschaft und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, Untersee – Hochrhein, Objektnr. 1411
- Trockenwiesen und –weiden nationaler Bedeutung, Summerhalde, Objektnr. 3935

-  BLN-Gebiet
-  Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung

Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020



2.2 Kantonale Grundlagen

Raumordnungskonzept Kanton Zürich

Urbane Wohnlandschaft

Das kantonale Raumordnungskonzept (ROK-ZH), welches in den neuen kantonalen Richtplan 2012 integriert ist, enthält eine Gesamtschau der räumlichen Ordnung im Kanton Zürich. Im ROK-ZH ist das Siedlungsgebiet von Flurlingen dem Raum "urbane Wohnlandschaft" zugewiesen.

Durch die geforderte, bauliche Verdichtung gewinnt der Freiraum – insbesondere auch Gewässer zur Erholungsnutzung – zunehmend an Bedeutung. Gewässer können beispielsweise auch das Rückgrat für die Entwicklung der geforderten, öffentlichen Begegnungsräume bilden.

Kantonaler Richtplan

Kantonales oder regionales Zentrumgebiet

Zentrumszone

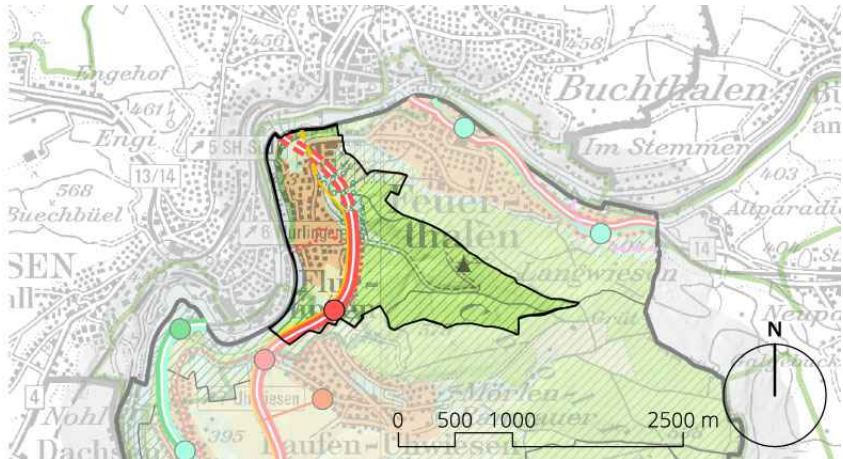
Gemäss kantonalem Richtplan besteht in der Gemeinde Flurlingen eine Hochleistungsstrasse sowie ein Hochleistungsstrassentunnel. Weiter sind grosse Teile der Gemeinde als Landschaftsförderungsgebiet definiert. Zudem besteht eine Landschaftsverbindung. Im Siedlungsgebiet ist eine Radroute von nationaler Bedeutung vermerkt.

Die Gemeinde Flurlingen weist kein kantonales/regionales Zentrumgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren (teilweise) eine Zentrumzone.

-  Radroute von nat. Bedeutung
-  Siedlungsgebiet
-  Hochleistungsstrasse
-  Tunnel Hochleistungsstrasse
-  Station / Haltestelle
-  Hochspannungsleitung
-  Landschaftsförderungsgebiet
Moorlandschaft/Auengebiet
von nat. Bedeutung

Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020

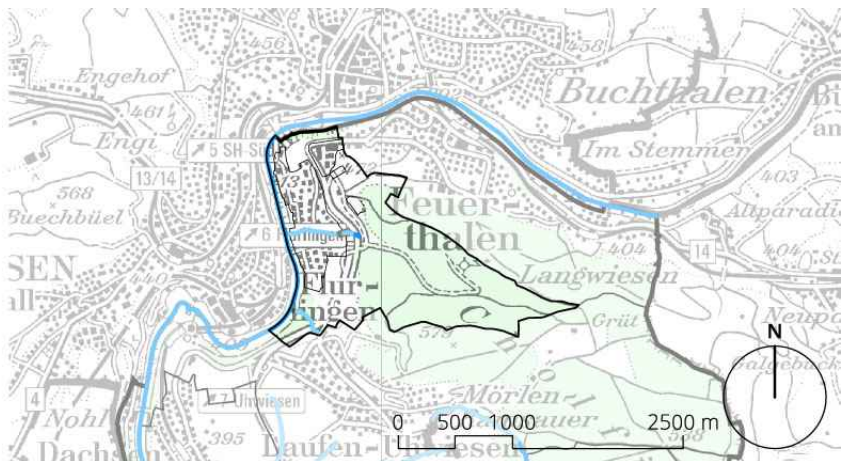


Revitalisierungsplanung

Gemäss Revitalisierungsplanung (maps.zh.ch) gibt es in der Gemeinde Flurlingen keine für die Revitalisierung prioritäre Gewässerabschnitte (Revitalisierungsnutzen gross oder geplante Revitalisierung).

-  gross
-  mittel
-  gering
-  nicht klassiert
-  Siedlungsgebiet

Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020



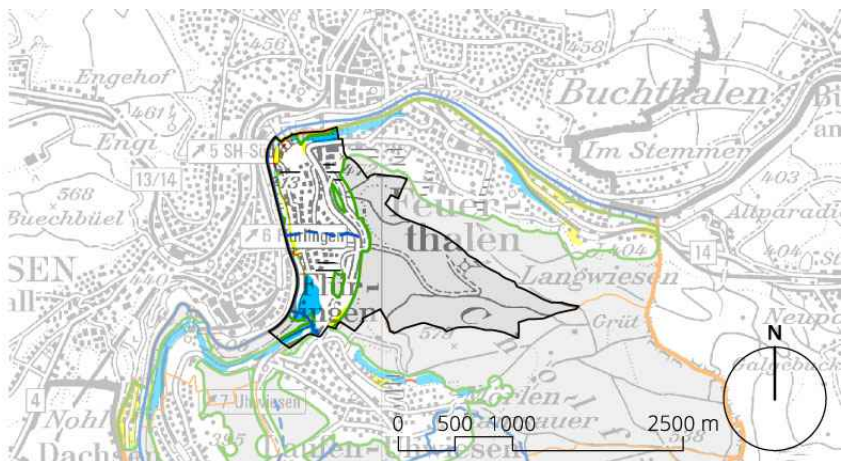
Naturgefahrenen

Die Gefahrenkartierung im GIS-Browser (maps.zh.ch) zeigt für Flurlingen mehrheitlich keine Gefährdung innerhalb des Siedlungsgebiets.

Entlang des Rheins, öffentliches Gewässer Nr. 1.0 bestehen teilweise Gebiete erheblicher Gefährdung.

-  erhebliche Gefährdung
-  mittlere Gefährdung
-  geringe Gefährdung
-  ausserhalb Untersuchungsgebiet

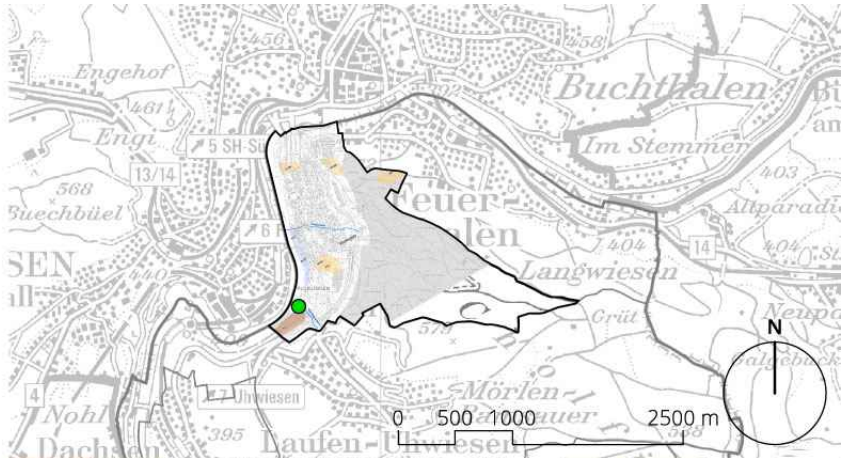
Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020



Schwachstellen

Innerhalb des Siedlungsgebiets bestehen keine Hochwasserschutzdefizite. Insgesamt besteht in der Gemeinde eine Schwachstelle.

- Schwachstelle ab HQ₃₀₀



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 19.5.2020

Gewässernutzung und Wasserrechte

Auf die Festlegung von Gewässerräumen wird bei den Wasserrechtsanlagen verzichtet. Innerhalb des Siedlungsgebiet besteht gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) nur entlang des Rheins (kantonales Gewässer) ein aktives Wasserrecht (k0116).

Hochwasserschutzprojekte

Es befinden sich keine Hochwasserschutzprojekte im Bearbeitungsperimeter.

Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)

Gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) besteht folgende Baumassnahme:

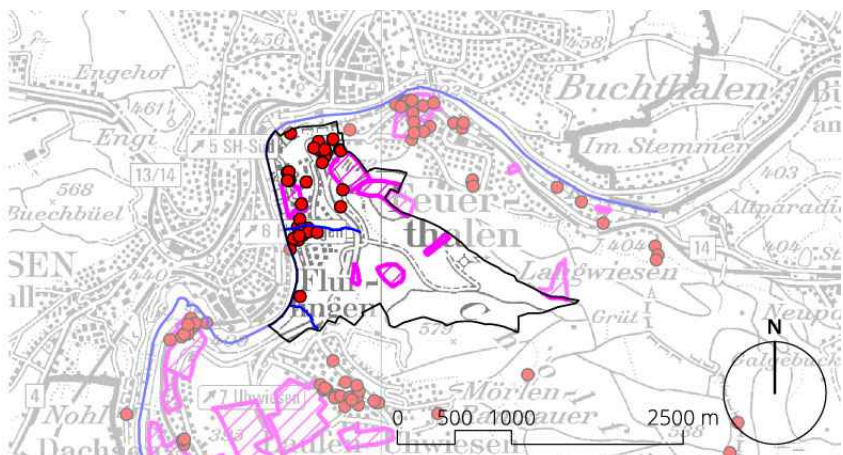
- Strasseninstandsetzung Winterthurerstrasse, Route 15, Baubeginn April 2023

Die Sanierung ist für den Abschnitt km 70.000 bis 70.950 geplant. Der Talgraben, öffentliches Gewässer Nr. 1214 wird kurz vor km 71.000 von der Winterthurerstrasse gequert.

Archäologische Zonen

In den Abschnitten 1–4 (Gewässerraumplan 1) der Gewässerraumfestlegung sind keine archäologischen Zonen betroffen.

- ▨ Archäologische Zone
- Denkmalschutzobjekte



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 19.5.2020

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) in der Gemeinde Flurlingen, innerhalb des Ortsbildes Flurlingen (regionale Bedeutung, AREV- Nr. 0809/21 vom 12. November 2021) tangiert.

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOB ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Die betroffenen Gebäude Vers.-Nrn. 1, 200, 205, 207, 208, 209, 226, 228, 501, 502, 503, 504, 506, 507, 512, 514 und 859 (weitere Interessen vgl. oben) sind in der Tabelle (Beilage „Abschnittsweise Dokumentation der Interessen Inventare mit Substanzschutz“) nach Gewässerraumabschnitt und im verkleinerten Übersichtsplan dargestellt.

Das inventarisierte Ortsbild gilt aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Flurlingen und der historisch gewachsenen, dichten Struktur sowie der Setzung der Bauten als «dicht überbaut». Der im KOB-Perimeter liegende Abschnitt Tal-1 gilt als «dicht überbaut».

Das im KOB als «prägende oder strukturbildende Gebäude» (Vers. Nrn. 1, 200, 205, 207, 208, 209, 226, 228, 501, 502, 503, 504, 506, 507, 512, 514 und 859) (weitere Interessen vgl. oben) bezeichnete

Objekt wird vom geplanten Gewässerraum durchfahren. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der «prägenden oder strukturbildenden Gebäuden» Ver.-Nrn. 1, 200, 205, 207, 208, 209, 226, 228, 501, 502, 503, 504, 506, 507, 512, 514 und 859 (weitere Interessen vgl. oben) ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für einen allfällig notwendigen Ersatzneubau aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

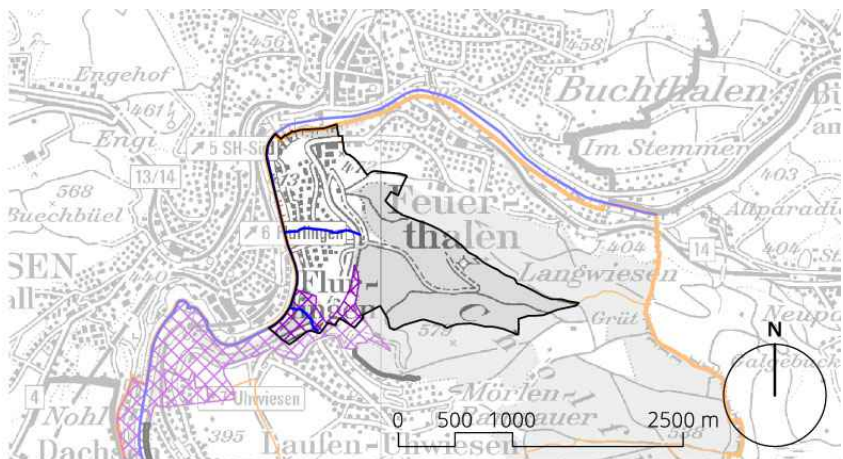
Der behördenverbindliche Inventarplan und der Ortsbildbeschrieb bilden die Basis der Beurteilung von Planungen oder Bewilligungen innerhalb des Ortsbildperimeters. Inventarisierte Ortsbilder umfassen in der Regel die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden.

Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnung

Im Gebiet Lächen besteht das rechtskräftige Schutzgebiet "Rheinfall" aus dem Jahr 1954.



Rechtskräftiges Schutzgebiet



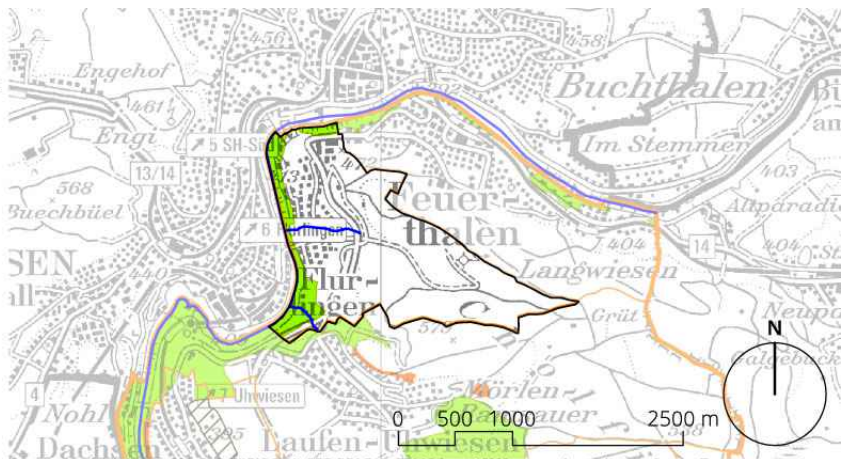
Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020

Natur- und Landschaftsschutzinventar

Entlang des Rheins besteht das Landschaftsschutzobjekt "Geolog./Geomorphologisches Objekt" Nr. 29 "Rheinfall und Rheinuferlandschaft" von kantonaler Bedeutung.



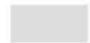
Landschaftsschutzobjekt:
 Geolog./Geomorpholog. Objekt

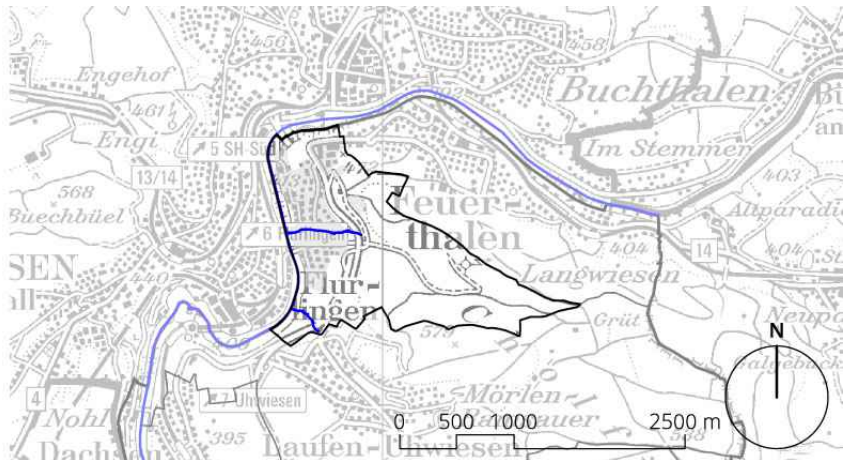


Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020

Öffentliche Oberflächengewässer

In der Gemeinde Flurlingen bestehen drei öffentliche kommunale Gewässer sowie das kantonale Gewässer Rhein.

-  öffentliches Oberflächengewässer
-  Siedlungsgebiet






Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020

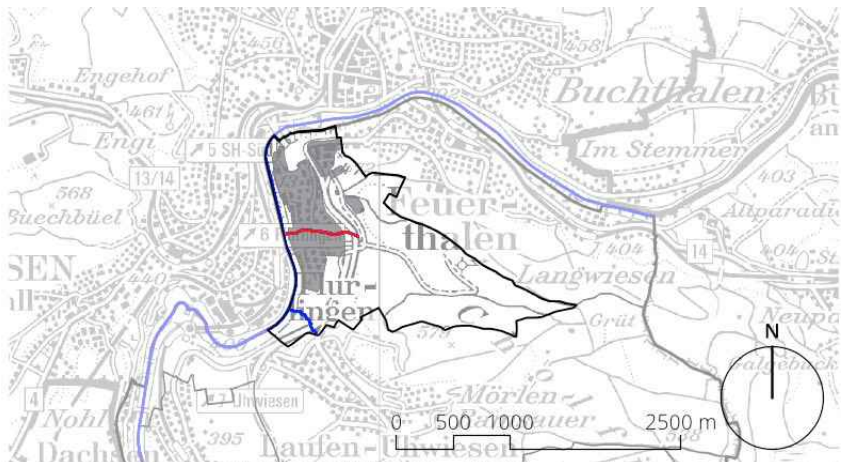
Eindolungen

Die Verläufe der Eindolungen wurden zur Gewässerraumfestlegung mit Hilfe des kantonalen GIS-Browsers (maps.zh.ch) geprüft.

Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets

Zwei kommunale Fließgewässer liegen innerhalb des Siedlungsgebiets der Gemeinde Flurlingen und sind somit von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung betroffen.

-  Von der Gewässerraumfestlegung betroffene Abschnitte
-  Von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffene Abschnitte
-  Siedlungsgebiet



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020

Nummer	Name	Nummer	Name
1214	Talgraben	12141	Talgraben Hochwasserentlastung

Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets

Ausserhalb des Siedlungsgebiets bestehen zwei Fließgewässer in der Gemeinde Flurlingen.

Nummer	Name	Nummer	Name
1000	Rhein (kantonales Gewässer)	1213	Hirnisgraben

Stehende Gewässer

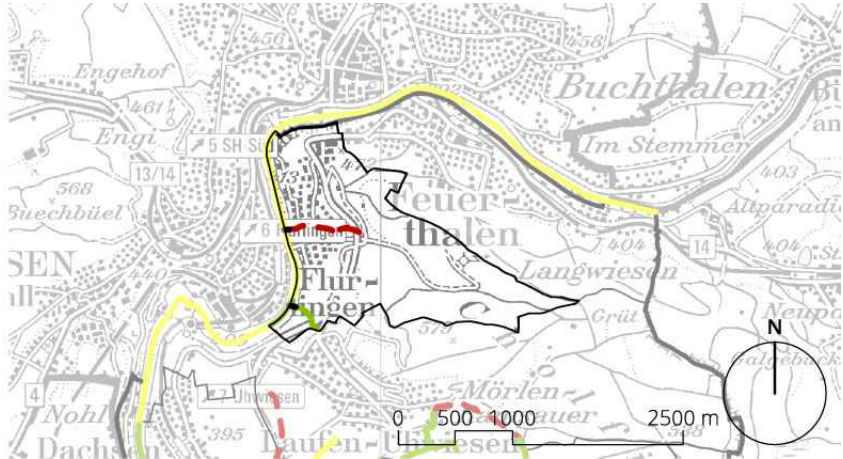
Gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) bestehen in der Gemeinde Flurlingen keine stehenden Gewässer.

Ökomorphologie

Der Talgraben ist auf seiner gesamten Länge eingedolt und ist rund 680 m lang. Die Hochwasserentlastung Talgraben ist hingegen offen, als wenig beeinträchtigt vermerkt und rund 75 m lang.

- Natürlich, naturnah
- Wenig beeinträchtigt
- Stark beeinträchtigt
- Künstlich, naturfremd
- - - Eingedolt
- - - Nicht klassiert

Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020

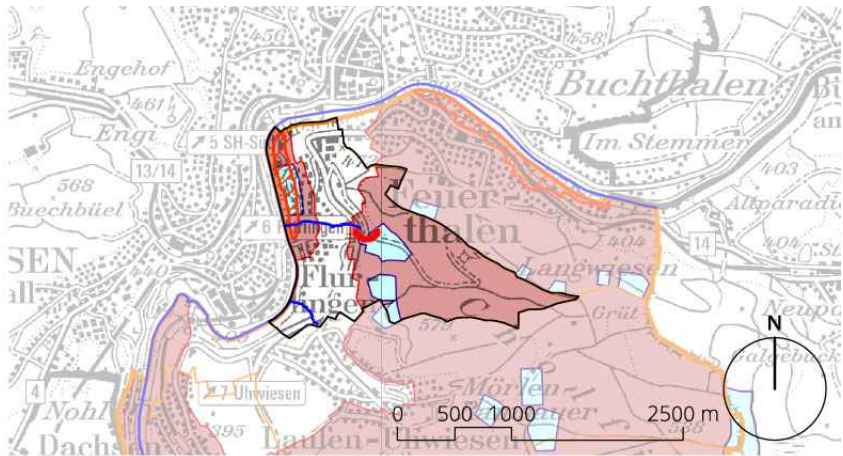


Gewässerschutzkarte

Im Nordwesten des Gemeindegebiets besteht entlang des Rheins eine Gewässerschutzzone A₀ innerhalb des Siedlungsgebiets. Ausserhalb des Siedlungsgebiets besteht mehrheitlich eine Gewässerschutzzone A_U. Sowohl im Siedlungsgebiet als auch ausserhalb bestehen Grundwasserschutzzonen. Der Talgraben tangiert keine Grundwasserschutzzone.

- Gewässerschutzzone A₀
- Gewässerschutzzone A_U
- Grundwasserschutzzone

Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020



Kataster der belasteten Standorte


Der Talgraben verläuft durch den Ablagerungsstandort des Flurlingertunnels (auch Cholfirsttunnel). Der Standort ist als "belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig" deklariert.

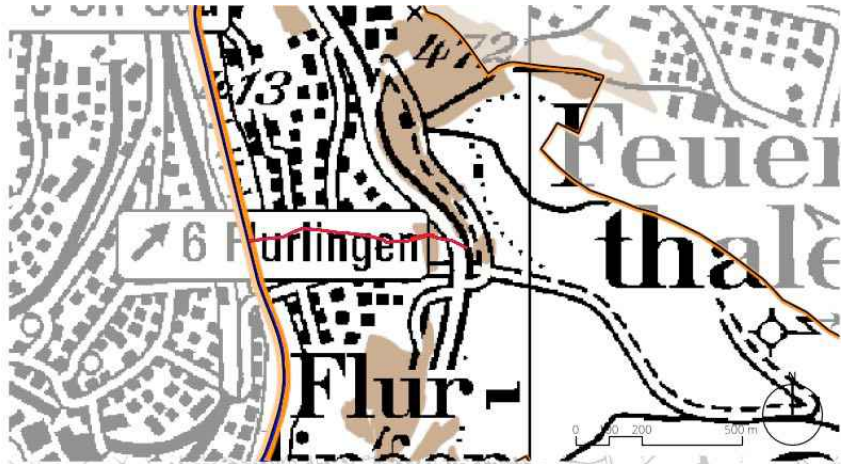
Historische Gewässerkarte

Gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) wurde der Talgraben zwischen 1890 und 1980 eingedolt.

Fruchtfolgefleichen

Der Talgraben sowie die Hochwasserentlastung tangiert im Gebiet Talwis auf einer Länge von rund 60 m Fruchtfolgefleichen.

 Fruchtfolgefläche



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020

2.3 Regionale Grundlagen

ROK Regio

Im Regio ROK der ZPW wird Flurlingen als Siedlung im urbanen Umfeld sowie traditioneller Dorfkern definiert.

Siedlung im urbanen Umfeld

Siedlungsgebiet mit einem vielfältigen Angebot an Wohnformen in Agglomerationsnähe mit einer mittleren Dichte.

Traditioneller Dorfkern

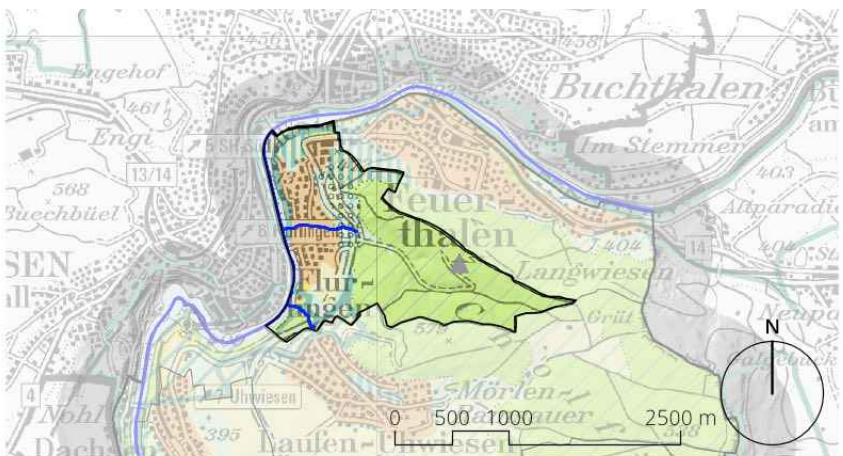
Kulturhistorische bedeutsame Gebäudegruppen, die das Landschaftsbild wesentlich prägen. Für den traditionellen Dorfkern werden zudem folgende Aspekte aufgezählt:

- Wohnen, lokales Gewerbe und Landwirtschaft
- Der Dorfkern als Treffpunkt der Bevölkerung
- Traditionelle, landwirtschaftlich geprägte Baustrukturen
- Harmonisch in den Landschaftsraum eingebettet

Regionaler Richtplan

Der Regionale Richtplan weist für Flurlingen Freihaltegebiete sowie Gebiete des Landschaftsschutzes aus. Der Talgraben tangiert im Ostenteile der Landschaftsverbinding.

 Freihaltegebiet
 Landschaftsschutzgebiet
 Landschaftsverbinding
 Landschaftsförderungsgebiet
 Bundesinventar



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 19.5.2020

2.4 Kommunale Grundlagen

Situation

Die Fläche der Gemeinde Flurlingen beträgt rund 240 ha und wird im Norden und Osten durch den Rhein begrenzt.

Insgesamt leben rund 1'480 Personen in der Gemeinde Flurlingen. Rund 16 % der Gemeindefläche dient der landwirtschaftlichen Nutzung. Dazu kommen über 55 % Waldflächen und knapp 7 % Strassenflächen. Das Siedlungsgebiet beschränkt sich auf ca. 16 % der Gemeindeflächen.

Kommunaler Richtplan

Es bestehen kommunale Richtpläne in der Gemeinde Flurlingen.

Inventare

Zu den kommunalen Inventaren gehören:

- Inventar der Denkmal- und Heimatschutzobjekte
- Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte

Zahlreiche Bauten im Ortskern sind im kommunalen Inventar der Denkmal- und Heimatschutzobjekte inventarisiert. Das Inventar liefert, ergänzend zum Inventar der schützenswürdigen Ortsbilder von überkommunalen Bedeutung und zur Schutzliste der Denkmalpflege, Hinweise zu den im Kernzonenplan bezeichneten Gebäuden.

Nutzungsplanung

In der Gemeinde Flurlingen besteht für die Kernzonen KA und KB jeweils ein Kernzonenplan. Der Talgraben, öffentliches Gewässer Nr. 1214 tangiert dabei den Kernzonenplan KA. Dieser macht Aussagen zu zwingenden Mantellinien, Freiräume und besondere Aussenräume.

Kernzone ausserhalb KOBI

Der Abschnitt Tal-1 der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangiert (teilweise) eine Kernzone.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für «dicht überbaut».

Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Flurlingen und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnutzung auf.

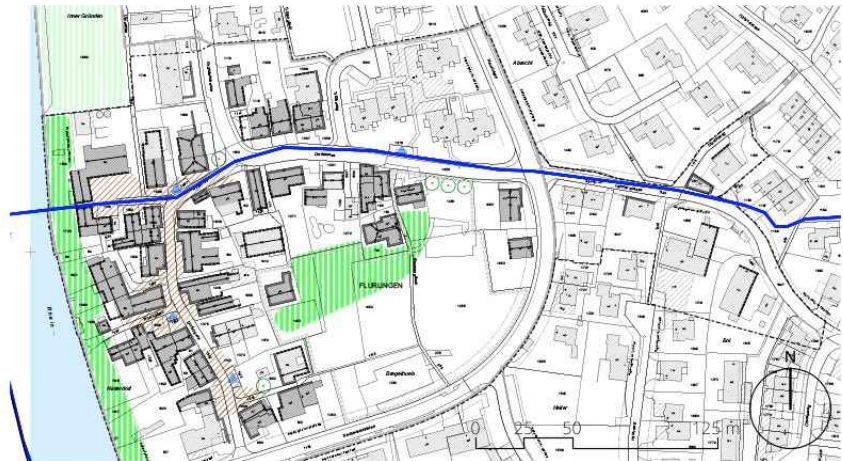
Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PBG). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Diese bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Weilerkernzone

Die Gemeinde Flurlingen verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.



Quelle: Kernzonenplan KA,
18.7.17, Suter von Känel Wild



Sondernutzungsplanungen

In der Gemeinde Flurlingen bestehen einige Sondernutzungsplanungen. Im Formular "Vorabklärung/inhaltliche Koordination" (Anhang) wird die Relevanz dieser Planungen abgehandelt.

Gestaltungspläne

In folgenden Abschnitten sind bestehende Gestaltungspläne betroffen: *Tal-01* (Gestaltungsplan Zentrum vom 20. Januar 1998). Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit wurden überprüft und dargelegt.

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um späteren Konflikten vorzubeugen.

Bestehende Gewässerabstandslinien

In der Gemeinde Flurlingen bestehen beim Talgraben eine Gewässerabstandslinie des Rheins aus dem Jahr 1984 (Nr. 4155). Ansonsten sind keine Gewässerabstandslinien im GIS-Browser (maps.zh.ch) vermerkt.

Bestehende Gewässerbaulinien

Gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) bestehen in der Gemeinde Flurlingen keine Gewässerbaulinien.

Gewässerraumfestlegungen

In der Gemeinde Flurlingen bestehen gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) keine Gewässerraumfestlegungen.

2.5 Weiterführende Grundlagen

Weitere Anforderungen

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen (Gewässerabstand nach § 21 WWG, Gewässerabstandslinien, 3-Meter-Pufferstreifen gemäss ChemRRV) bleiben in Kraft. Ziel der Gewässerraumfestlegung ist es jedoch, die verschiedenen Vorgaben zu harmonisieren, damit künftig nur noch eine Vorgabe massgebend ist.

Bericht Hochwasserschutz Talgraben

Der technische Bericht der Hunziker Betatech AG zeigt auf, dass die bestehenden Eindolungen in den Abschnitten Tal-4 sowie Tal-1 und Tal-2 (Abschnitt 1 und 3 im Bericht von Hunziker Betatech) zu geringe Abflusskapazitäten aufweisen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis. In Kapitel 4.2 sind die Auswirkungen auf den Gewässerraum erläutert.

2.6 Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung

www.gewaesserraum.ch

Die Gewässerraumausscheidung erfolgt nach den Grundsätzen des Online-Werkzeugkastens Gewässerraum. Dies bedeutet insbesondere die ortsspezifische Gesamtschau, die Festlegung an allen offenen und eingedolten Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan, der Nachweis der Hochwassersicherheit sowie die Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien wie die Gewässernutzung und das Interesse der Siedlungsentwicklung. Der Gewässerraum wird grundsätzlich beidseitig gleichmässig angeordnet. In begründeten Fällen kann der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt werden. Für bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen in der Bauzone, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, gilt die Bestandesgarantie.

Bedeutung für durch den Gewässerraum tangierte Gebäude und Anlagen

Bereits bestehende Bauten und Anlagen, welche durch den Gewässerraum tangiert werden, sind in ihrem Bestand geschützt, sofern diese rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Innerhalb der Bauzone besteht zusätzlich eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG), wodurch gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich bleiben. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Grundsätzlich ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

3 ABSCHNITTSBILDUNG

3.1 Kriterien

Grundsatz

Die Abschnittsbildung erfolgt grundsätzlich gemäss der Ökomorphologie-Erhebung des AWEL, welche die Gewässer gemäss ihrer Ökomorphologie, der Gerinnesohlenbreite und der Breitenvariabilität in Abschnitte unterteilt.

Kriterien

Für die Gewässerraumfestlegung werden die Ökomorphologie-Abschnitte gemäss folgenden Kriterien zusammengefasst oder unterteilt:

- Im Rahmen dieser Festlegung werden nur Gewässer im Siedlungsgebiet berücksichtigt, deshalb beginnen bzw. enden die Abschnitte an der Grenze des Siedlungsgebiets. Wenn die Siedlungsgrenze weniger als 5 m von einem Abschnittswechsel entfernt ist, dient der Abschnittswechsel für die Gewässerraumfestlegung zugleich als Siedlungsgrenze.
- Wenn aufeinanderfolgende Abschnitte dieselbe Breitenvariabilität aufweisen und die Sohlenbreite sich nicht um mehr als 0.5 m unterscheiden, können die Abschnitte zusammengefasst werden. Falls die Differenz dreier aufeinanderfolgender Abschnitte jeweils weniger als 0.5 m betragen, aber die Differenz zwischen dem ersten und letzten Abschnitt mindestens 0.5 m beträgt, erfolgt ein Abschnittswechsel bei der grösseren Differenz der Sohlenbreite.
- Für Gewässerstrecken mit grossem Revitalisierungspotenzial werden einzelne Abschnitte gebildet.
- Für Durchlässe und Brücken werden keine eigenen Abschnitte gebildet.
- Wenn Gewässer sehr nahe an der Siedlungsgrenze oder auf derselben verlaufen, so dass sich ein grosser Teil des Gewässerraums im Siedlungsgebiet befindet, werden für diese Strecken Abschnitte gebildet.

Weitere Kriterien für die Abschnittsbildung sind:

- Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte
- Eindolungen
- Nutzungszonen, Schutzgebiete
- Siedlungsstruktur (bei angedachter Reduktion im dicht überbauten Gebiet)

3.2 Abschnitte Fliessgewässer

Allgemeiner Hinweis

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie viele Abschnitte pro Fliessgewässer gebildet werden. Für jeden Abschnitt wird der Zustand gemäss Ökomorphologie aufgezeigt und ggf. werden Hinweise betreffend zusätzlichem Koordinationsbedarf zur Festlegung des Gewässerraums formuliert.

Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 1214

Für den Talgraben werden ausgehend von der Zonierung sowie gemäss Ökomorphologie vier Abschnitte gebildet. Gemäss GEP weist der gesamte eingedolte Teil des Talgrabens eine Dolenbreite von 1 m auf. Lediglich beim Abschnitt unter der Winterthurerstrasse weist die Dole einen Durchmesser von 0.6 m auf. Da dies innerhalb der akzeptierten Diskrepanz von 0.5 m liegt, wird im Abschnitt Tal-4 die Dolenbreite von 1 m angenommen

- Tal-1: künstlich, naturfremd
- Tal-2: künstlich, naturfremd
- Tal-3: wenig beeinträchtigt
- Tal-4: künstlich, naturfremd

Hochwasserentlastung Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 12141

Für die Hochwasserentlastung Talgraben wird ein Abschnitt gebildet:

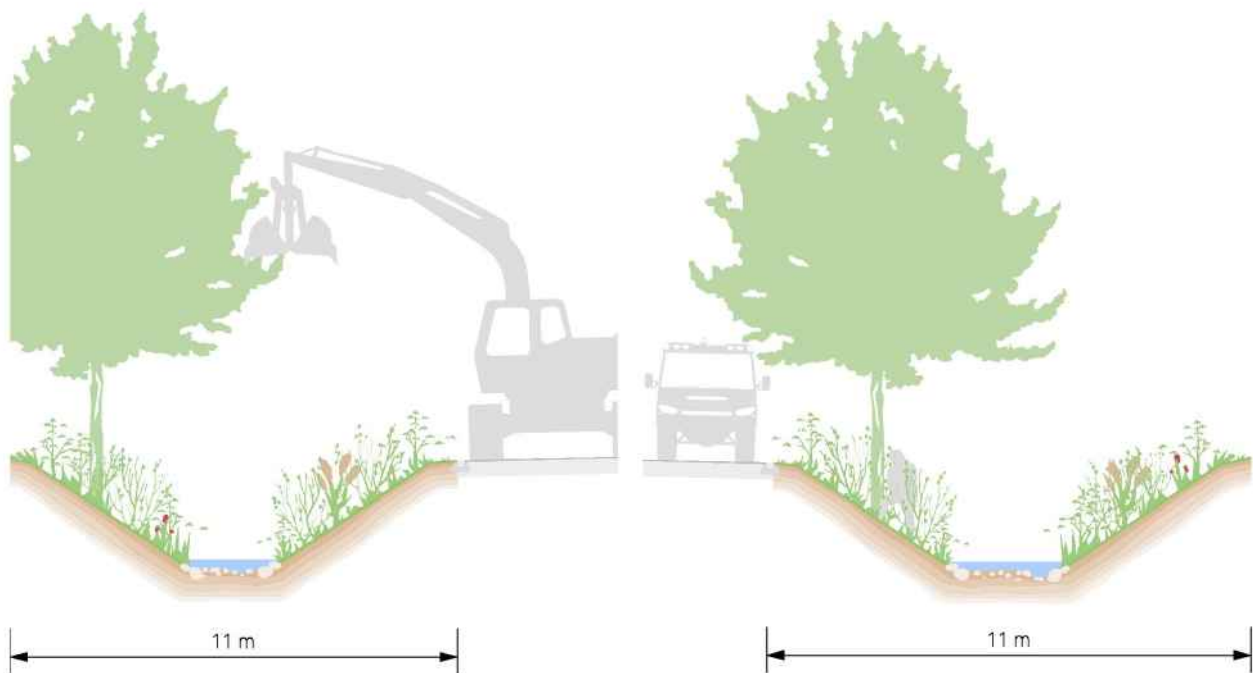
- HWE Tal-1: künstlich, naturfremd

4 BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM

4.1 Gewässerraum nach GSchG/GSchV

In der Tabelle zur Festlegung des Gewässerraums (Herleitung und Resultate, Beilage) sind die minimalen Gewässerräume berechnet und in den Plänen in der Beilage dargestellt. Für die offenen Abschnitte dienen die Sohlenbreiten gemäss Ökomorphologie im GIS-Browser als Grundlage. Der minimale Gewässerraum für eingedolte Abschnitte wurde anhand des Generellen Entwässerungsplanes GEP ermittelt. Die Lage der Gewässerachse wurde gemäss dem Plan der öffentlichen Oberflächengewässer (maps.zh.ch) übernommen und mit dem GEP verifiziert.

Gemäss GSchV 41a Abs. 2 gilt für Fließgewässer ausserhalb von Schutzgebieten und einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite ein minimaler Gewässerraum von 11 m.



Schutzgebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

Bei Abschnitten innerhalb eines nationalen oder kantonalen Schutzgebiets wird der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet. Der untere Bereich des Abschnitts Tat-1 liegt im BLN-Gebiet «Rheinfall und Rheinuferlandschaft». Dies ist zum Schutz des Rheins und seiner Auen gedacht. Das Schutzziel ist somit nicht massgebend für den Talgraben, der eingedolt und direkt innerhalb der Kernzone des Siedlungsgebiets von Flurlingen in den Rhein mündet. Der minimale Gewässerraum im Abschnitt Tal-1 beträgt also nach Art. 41a Abs. 2 GSchV 12 m.

Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 1214

Ausgehend von den Grundlagen wird für den Talgraben folgender minimaler Gewässerraum berechnet:

Tal-1	12.0 m
Tal-2	12.0 m
Tal-3	11.0 m
Tal-4	12.0 m

Hochwasserentlastung Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 12141

Ausgehend von den Grundlagen werden für die Hochwasserentlastung folgende minimalen Gewässerräume berechnet:

HWE Tal-1	12.0 m
-----------	--------

4.2 Erhöhung Gewässerraum

Hochwasserschutz

Im Rahmen der Gefahrenkartierung Naturgefahren «Weinland Nord» wurde der Talgraben in Flurlingen nicht untersucht. Aus diesem Grund wurde bei der Vollständigkeitsprüfung eine durch das Planungsbüro zu erbringende Gefahrenbeurteilung Hochwasser am Talgraben gefordert. Diese liegt dem technischen Bericht als Anlage «Technischer Bericht Hochwasser Talgraben» der Hunziker Betatech AG bei.

Hunziker Betatech hat die Grundlagen zusammengetragen und gesichtet, die Einzugsgebiete bestimmt und auf Basis von Berechnungen einen Nachweis für die Hochwassersicherheit erarbeitet. Daraus ergab sich eine umfassende Dokumentation zum Raumbedarf für den Hochwasserschutz, die als Grundlage für die Gewässerraumfestlegung dient.

Der technische Bericht der Hunziker Betatech AG zeigt auf, dass die bestehenden Eindolungen in den Abschnitten Tal-4 sowie Tal-1 und Tal-2 (Abschnitt 1 und 3 im Bericht von Hunziker Betatech) zu geringe Abflusskapazitäten aufweisen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis.

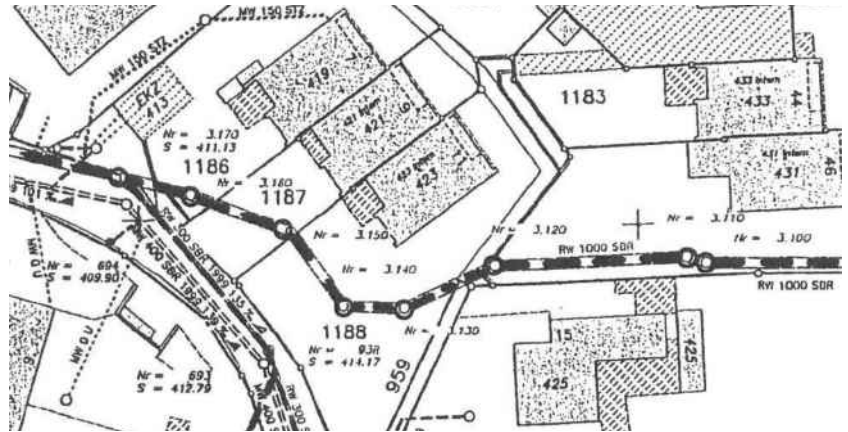
Theoretisches Öffnungspotenzial

Für die eingedolten Abschnitte wurde geprüft, ob ein theoretisches Öffnungspotenzial besteht. In den Abschnitten Tal-1 und Tal-4 ist eine Offenlegung aufgrund der Lage in dicht bebautem Gebiet bzw. unter Strassen nicht möglich. Die Offenlegung des Abschnittes Tal-2 ist aufgrund der Eindolungstiefe nicht möglich. Die Dole liegt stellenweise 5.0 m tief unter dem Boden. Daher besteht kein Öffnungspotenzial.

Ausschnitt aus GEP

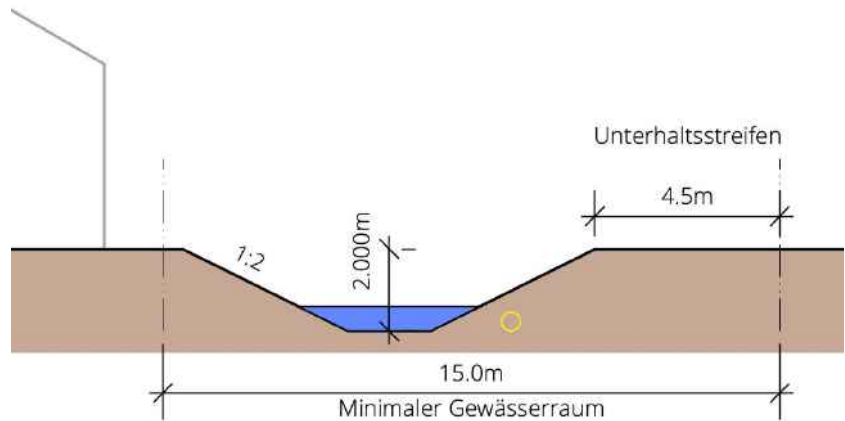
Punkt 1186
Höhenlage 416.5
Lage Sohle: 411.13

Punkt 1188
Höhenlage 419.2
Lage Sohle: 414.17



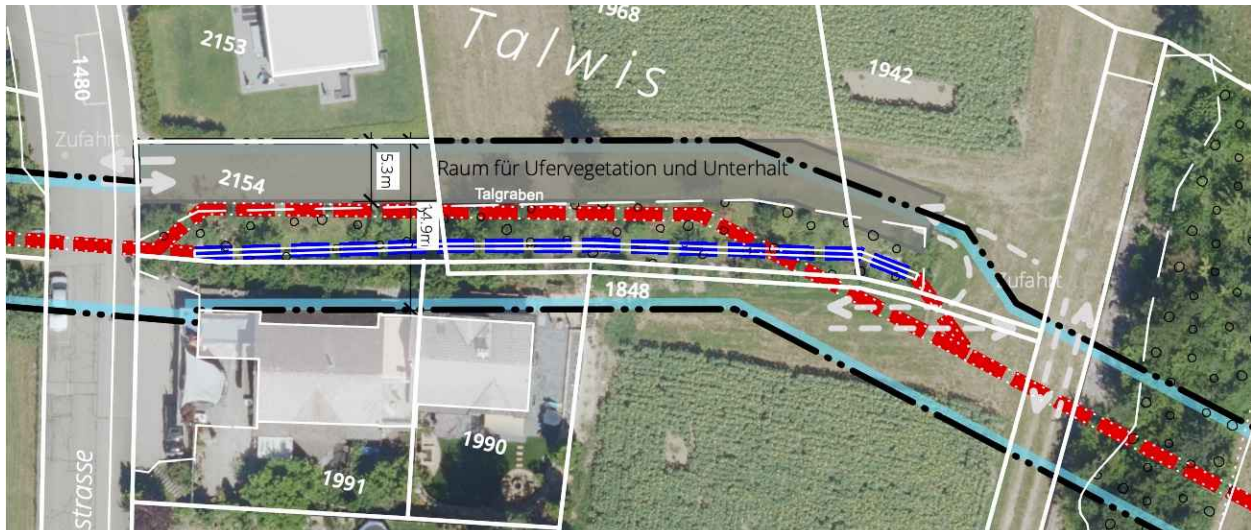
Der Abschnitt Tal-3 fliesst offen, wobei parallel ein Hochwasserentlastungskanal geführt wird (HWE Tal-1). Für die Berechnung des Raumbedarfs wurde das Regelprofil für die Ableitung der gesamten Hochwassermenge in einem offenen Gerinne skizziert. Der Raumbedarf mit beidseitigem Uferstreifen von 3 m würde 16 m betragen. Die vorgesehenen 15 m genügen jedoch für den Unterhalt sowohl in der heutigen Situation als auch bei einer zukünftigen Revitalisierung.

Querschnitt Gewässerraum mit Gewässerachse an heutiger Lage



Zufahrt Unterhaltsweg

Für den Unterhalt steht ein einseitiger Unterhaltsstreifen zur Verfügung. Die Erschliessung kann über die Höhenstrasse oder dem Feldweg im Osten erfolgen. Grundsätzlich ist das Gewässer von allen Seiten zugänglich, grösstenteils befindet sich das Gewässer in der Landwirtschaftszone und wird somit auch künftig von Bauten freigehalten. Eine beschränkte Zugänglichkeit besteht lediglich bei den Parzellen 1990 und 1991 infolge der bestehenden Bebauung. In diesem Bereich erfolgt der Unterhalt mit kleineren Maschinen oder von der anderen Seite aus.



Raumbedarf Hochwasser

Der Raumbedarf für die Ableitung eines 100-jährlichen Hochwassermenge inklusive minimaler Eingriffsbreite bzw. Unterhaltsstreifen beträgt demnach:

Abschnitt	Raumbedarf	Berechnung
Tal-1	3.6 m	Dolendurchmesser 1.3 m · 1.25 + 2 · 1 m
Tal-2	3.6 m	Dolendurchmesser 1.3 m · 1.25 + 2 · 1 m
Tal-3 / HWE	15.0 m	10 m Gerinne/Böschungen 1:2 + 5 m für Unterhaltsstreifen
Tal-4	3.4 m	Dolendurchmesser 1.1 m · 1.25 + 2 · 1 m

Revitalisierungspotenzial

Der Talgraben weist nur ein geringes Revitalisierungspotenzial auf.

Der offene Abschnitt Tal-3 ist gemäss der Ökomorphologie des GIS-Browser wenig beeinträchtigt. Der Gewässerraum wird daher nach der Biodiversitätskurve berechnet. Nach Art. 41 a Abs. 1 GSchV beträgt der Gewässerraum 11 m.

Natur- und Landschaftsschutz

Da an den Gewässerabschnitten mit Revitalisierungspotenzial oder einer naturnahen/natürlichen/wenig beeinträchtigten Ökomorphologie oder der Lage in einem Vorranggebiet bereits im vorherigen Schritt der Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve bestimmt wird, sind grundsätzlich keine weiteren Abklärungen zum Natur- und Landschaftsschutz nötig.

Gewässernutzung

Eine Erholungsnutzung oder Gewässernutzung entlang des Gewässers ist keine zu verzeichnen. Ein Wanderweg führt abseits des offenen Gewässerabschnitts entlang der Lahmerstrasse. Die eingedolten Abschnitte liegen in der Kernzone, in der die Priorität auf der Erhaltung und der Erweiterung des bestehenden Ortszentrums und der dichten Überbauung liegen. Es ist deshalb keine Erhöhung des Gewässerraums für eine Gewässernutzung nötig.

Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 1214
Schutzziel

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gilt für den Talgraben das HQ₁₀₀ als Schutzziel.

Naturschutzgebiet

Das überkommunale Natur- und Landschaftsschutzobjekt respektive BLN-Gebiet im unteren Bereich des Abschnitts Tal-1 betrifft den Rheinfall und die Rheinuferlandschaft. Für den Talgraben ist kein Schutzgebiet ausgeschieden.

Erhöhung Gewässerraum

Ausgehend von den Grundlagen wird für den Talgraben folgender Gewässerraum berechnet:

Tal-1	12.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	(keine Erhöhung)
Tal-2	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	(keine Erhöhung)
Tal-3	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ökomorphologie
Tal-4	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	(keine Erhöhung)

Hochwasserentlastung Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 12141
Schutzziel

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gilt für die Hochwasserentlastung das HQ₁₀₀ als Schutzziel.

Erhöhung Gewässerraum

Ausgehend von den Grundlagen wird für den Talgraben folgender Gewässerraum berechnet:

HWE Tal-1	12.0 m	Art. 41a Abs. 2 GSchV	(keine Erhöhung)
-----------	--------	-----------------------	------------------

4.3 Anpassungen an die baulichen Gegebenheiten und Reduktion

Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 1214

Dicht überbaut
Nicht dicht überbaut

Tal-1	Innerhalb Kernzone, Inventar schützenswertes Ortsbild überkommunale Bedeutung, BLN-Gebiet vorhanden
Tal-2	Wohnzone mehrheitlich beidseitig bebaut
Tal-3	Wohnzone einseitig bebaut, Landwirtschaftszone
Tal-4	Landwirtschaftszone

Hochwasserentlastung Talgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 12141

Dicht überbaut
Nicht dicht überbaut

HWE Tal-1	Wohnzone mehrheitlich einseitig bebaut, Landwirtschaftszone
-----------	---

Tal-1

Ausgehend von der Tatsache, dass der Abschnitt Tal-1 auf seiner gesamten Länge eingedolt ist und in der Kernzone mit dichter Überbauung liegt, kann dieser Abschnitt in absehbarer Zeit nicht ausgedolt werden. Die Kernzone ist zudem im Inventar der schützenswerten Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung eingetragen. Der Gewässerraum soll deshalb reduziert werden. Der Abstand der Bauten und Anlagen ist bereits mittels Kernzonenplan KA vollumfänglich geregelt respektive sichergestellt. Zudem liegt der Abschnitt Tal-1 mehrheitlich unterhalb der Dorfstrasse, wodurch der Fortbestand des Gewässerlaufes ohnehin gewährleistet ist.

Der Raumbedarf berechnet sich demzufolge nach dem Leitungsquerschnitt * 1.25 + beidseitig 1.0 m. Die Basis für den benötigten Leitungsquerschnitt ist laut Hochwasserschutznachweis der Hunziker Betatech vom 13.12.2021 das HQ100 mit 4.7 m³/s resultierend aus allen Abschnitten bei einem minimalen Gefälle von 2.5 %. Aufgrund des Gefälles ist von schiessendem Abfluss auszugehen. Nach SIA 190:2017 Technische Dokumentation Hydraulik ist hierfür ein maximaler Teilfüllungsgrad von 55 % anzunehmen. Daraus ergibt sich ein erforderlicher Leitungsquerschnitt von 1300 mm bei einem Teilfüllungsgrad von 53.9 % und einer Fließgeschwindigkeit von 5.7 m/s. Die Froude-Zahl beträgt 2.47, es handelt sich um schiessende Abflussverhältnisse. Der erforderliche Raumbedarf liegt somit gemäss Hochwasserschutznachweis bei 3.6 m (1.1 m * 1.25 + 2 * 1 m Arbeitsraum).

Der Gewässerraum für den Abschnitt Tal-1 soll deshalb auf 4 m reduziert werden.

Tal-2

Im Abschnitt Tal-2, Tal-3 und Tal-4 des Talgrabens wird der Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten leicht angepasst, indem der Gewässerraum mit einzelnen Gebäudefassaden und Parzellengrenzen harmonisiert wird. Dadurch resultieren leichte asymmetrischen Anordnung bis zu maximal 1.13 m, wobei die Gewässerraumbreite nicht verringert wird. Durch die Asymmetrie wird eine allgemein bessere Situation geschaffen, welche Rücksicht auf die baulichen Gegebenheiten nimmt und das Gewässer nicht einschränkt.

Die Tiefe der bestehenden Leitung im Abschnitt Tal-2 spricht tendenziell gegen eine Offenlegung. Das Gelände ist jedoch stark geneigt und möglicherweise zeigt die Projektierung im Rahmen eines Wasserbauprojekts, dass eine Offenlegung umsetzbar wäre. Aus diesem Grund wird auf eine Reduktion des Gewässerraums auf die minimale Eingriffsbreite verzichtet.

Tal-3 und HWE Tal-1

Beim Abschnitt Tal-3 wurde mit dem Abschnitt HWE Tal-1 zusammengelegt, um einen sinnvollen Gewässerraum zu erhalten, der auf die heutigen Verhältnisse Rücksicht nimmt und gleichzeitig den nötigen Raum für eine spätere Revitalisierung und Förderung der Artenvielfalt schafft. Die Anzahl Stützpunkte wurde dabei auf ein sinnvolles Mass reduziert.

4.4 Schlussprüfung

Harmonisierung

Der Abschnitt Tal-3 und der Abschnitt HWE Tal-1 liegen nebeneinander, weshalb der Gewässerraum für die beiden Abschnitte zusammengeführt wird.

Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)

Die Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (Stand vom 1. Januar 2018) betrifft diejenigen Gewässerabschnitte, welche die Landwirtschaftszone tangieren:

- Tal-3
- Tal-4
- HWE Tal-1

Bestehende Gewässerbaulinien

In der Gemeinde Flurlingen bestehen gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) keine Gewässerbaulinien.

Gewässerabstandslinie

In der Gemeinde Flurlingen besteht gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) keine Gewässerabstandslinien für kommunale Gewässer.

Neue Gewässerabstandslinien

Es werden keine neuen Gewässerabstandslinien festgelegt.

Gewässerabstand nach § 21 WWG

Solange der Gewässerabstand nach § 21 WWG gültig ist, gilt dieser auch mit der Festlegung des Gewässerraums.

Planungssicherheit

Durch die Festlegung des Gewässerraums wird die Übergangsbestimmung abgelöst. Die Planungssicherheit bei Grundstücken in der Bauzone und entlang von öffentlichen Gewässern wird somit erhöht.

Recht- und Zweckmässigkeit

Die festzulegenden Gewässerräume sind recht- und zweckmässig. Es verbleibt eine verhältnismässige bauliche Nutzung und die Eigentumsbeschränkungen sind verhältnismässig.

Revision Gewässerräume

Im Rahmen einer Sondernutzungsplanung respektive eines Hochwasserschutzprojektes besteht die Möglichkeit, den Gewässerraum (analog einer Baulinie bei einem Strassenprojekt) anzupassen.

Auswirkung auf Fruchtfolgefläche

Die Flächen im Gewässerraum dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden; die ackerfähigen Böden können somit nicht mehr intensiv als Fruchtfolge bewirtschaftet werden (Anbau in Rotation). Zu kompensieren sind jedoch grundsätzlich nur die effektiven Verluste von Böden mit Fruchtfolgeflächen (FFF)-Qualität (gemäss Sachplan FFF und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV, SR 700.1), d.h. Verlust der Bodenfruchtbarkeit, zerstörter Boden durch Erosion oder durch konkrete Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte (grundsätzlich losgelöst vom Projektverfahren zu kompensieren).

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum behalten FFF-Qualität und können weiterhin an den kantonalen Mindestumfang angerechnet werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies macht Sinn, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der Landwirtschaft dient.

Gesamtheitlich betroffene Fruchtfolgefläche

Mit der Gewässerraumausscheidung werden 484 m² Fruchtfolgeflächen tangiert.

5 AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM

Die definitive Ausscheidung der Gewässerräume ist im Plan Nr. 1 in der Beilage dargestellt.

ANHANG

ANHANG 1

Vorabklärung terminliche Koordination

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: Flurlingen

Gewässer: Talgraben

Meilensteine / terminliche Koordination

Grundlage/Vorhaben	2018-2020				2021-2023				2024-2026			
• Festlegung Gewässerraum (kantonale Planung/Vorgabe)												
• Revision BZO (2018)												
• Masterplan												
• Gestaltungsplan Zentrum (1998)												
• Landschaftsentwicklungskonzept (keine)												
• Hochwasserschutzprojekt (keine)												
• Revitalisierungsprojekt (keine)												
• Infrastrukturprojekt Winterthurerstrasse Strasseninstandsetzung												
•												
•												

ANHANG 2

Vorabklärung inhaltliche Koordination

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: Flurlingen

Gewässer: Talgraben

Legende

Status:	Relevanz:
■ nicht vorhanden	■ gross
■ in Arbeit/zu ergänzen	■ mittel
■ vorhanden	■ klein/keine

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:			
• Bundesinventare			
○ BLN - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			
○ ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			
○ IVS – Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			
○ Nationale Biotopinventare (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und –weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			
○ WZVV - Bundesinventar der Wasser –und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			
• Wild- und Siegfriedkarten			
• Karten von Hans Conrad Gyger			
Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch):			
• Fachgutachten Gewässerraum			
• Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE)			
• Kantonaler Richtplan			
○ Fruchtfolgeflächen			
○ Erholungsgebiet			
○ Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
○ Gruben- und Ruderalbiotope			
○ Gewässerrevitalisierung			
○ Landschaftsschutz und -fördergebiete			
○ Landschaftsverbindung			
○ Freihaltegebiet			
○ Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer)			
○ Radroute von nationaler Bedeutung			
• Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich			
• Wildtierkorridore (F+J)			
• Kantonale Nutzungspläne			
• Revitalisierungsplanung* Fliessgewässer			
• Naturgefahrenkarte*			Abklärungen Hochwasserschutz (Beilage)
• Massnahmenplanung zur Umsetzung			

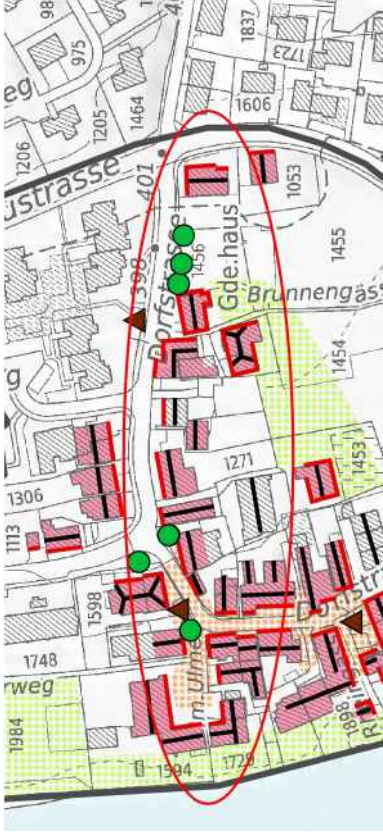
Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
Naturgefahrenkarte			
• Risikokarte Hochwasser			
• Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG <ul style="list-style-type: none"> ○ Sanierungsplanung Schwall/Sunk ○ Reaktivierung Geschiebehauhalt ○ Wiederherstellung Fischgängigkeit 			
• Gewässernutzung* / Wasserrechte*			
• Hochwasserschutzprojekte			
• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
• Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) und archäologische Zonen			
• Öffentliche Oberflächengewässer*			
• Ökomorphologie Fliessgewässer*			
• Gewässerschutzkarte			
• Kataster der belasteten Standorte			
• Historische Gewässerkarte im GIS-Browser			
• Lebensraum-Potenziale			
Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:			
• Regionales Raumordnungskonzept			
• Regionaler Richtplan <ul style="list-style-type: none"> ○ Erholungsgebiet ○ Naturschutzgebiet (in Gewässern) ○ Gruben- und Ruderalbiotop ○ Schützenswertes Natur- oder Landschaftsobjekt ○ Gewässerrevitalisierung ○ Vernetzungskorridor ○ Landschaftsschutz- und fördergebiet ○ Landschaftsverbindung ○ Freihaltegebiet ○ Aufwertung See- bzw. Flussufer 			
• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> ○ Naturschutzobjekte ○ Landschaftsschutzobjekte 			
• Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte			
Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:			
• Kommunaler Richtplan			
• Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden			
• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> ○ Naturschutzobjekte ○ Landschaftsschutzobjekte 			
• BZO / ÖREB-Kataster			
• BZO / ÖREB-Kataster Nachbargemeinden			
• Kernzonenplan			
• Sondernutzungsplanung (Sondernutzungsvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungsplan, Quartierpläne)			

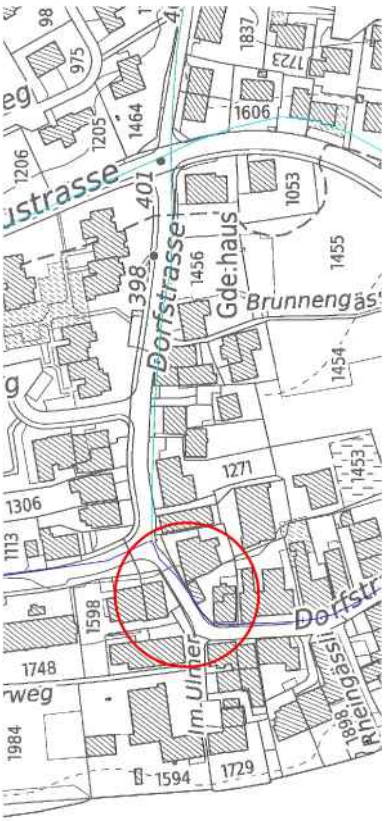
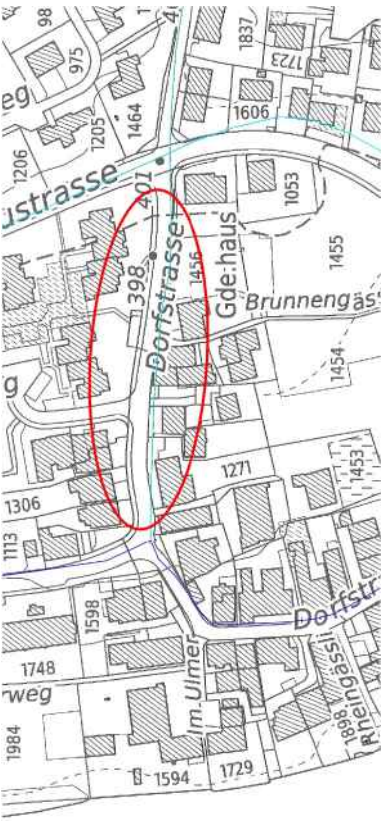
Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
etc.)			
• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte	■	■	
• Hochwasserschutzprojekte	■	■	
• Revitalisierungsprojekte	■	■	
• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)	■	■	
• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)	■	■	
• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)	■	■	
• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer	■	■	
• Bestehende Gewässerbau und -abstandslinien	■	■	
• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)	■	■	
• Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität	■	■	
• Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster	■	■	


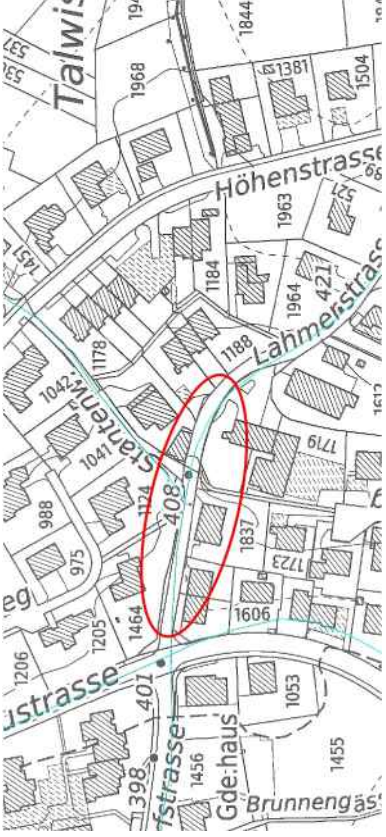
* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.

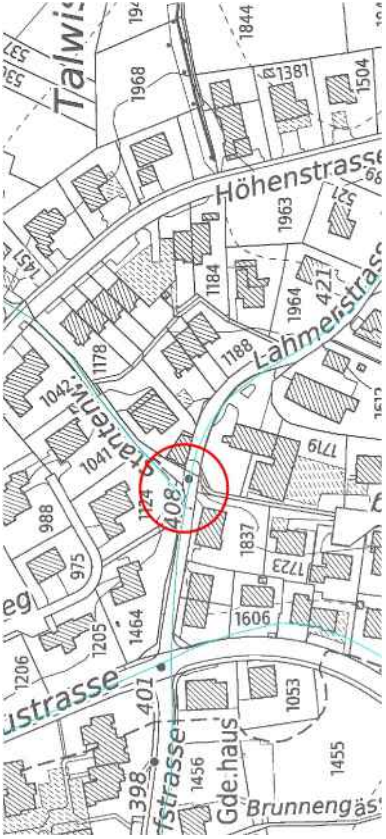
ANHANG 3

**Dokumentation Interessen «Inventare» mit
Substanzschutz**

Abschnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
Tal-1	Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung (KOB)	"prägende oder strukturbildende Gebäude" (Vers. Nrn. Vers. Nr. 502, 504, 506, 512, 514, 859, 1, 503, 507, 501, 200, 205, 207, 208, 209, 226, 228) im Ortsbild von Flurlingen (regionale Bedeutung, AREV-Nr. 0809/21 vom 12.11.2021)	

Abschnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
Tal-1	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	IVS Objekt ZH 996, (Andelfingen -) Uhwiesen/Eichhof - Flurlingen / Gründen (- Schaffhausen), regionale Bedeutung, historischer Verlauf.	
Tal-1	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	IVS Objekt ZH 3110, Flurlingen - Pkt. 570 Cholfirst, lokale Bedeutung, historischer Verlauf.	

Abschnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
Tal-1	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	IVS Objekte ZH 3108.2, Neustrasse, lokale Bedeutung, historischer Verlauf.	
Tal-1	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	IVS Objekt ZH 3111.1, Forststrasse, lokale Bedeutung, historischer Verlauf.	

Abschnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
Tal-1	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	IVS Objekte ZH 3110, Flurlingen - Pkt. 570 Cholfirst, lokale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz.	
Tal-1	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	IVS Objekt ZH 32.3, Kunststrasse 19. Jahrhundert, regionale Bedeutung, historischer Verlauf.	